

und Untertanen (S. 53), sondern das Zwei- bis Dreifache dieser Zahl. Der S. 177 f., 215, 223 genannte württembergische Oberrat hieß Maskowsky (nicht: Maskosky). Der 1693 verstorbene Obrist Herzog Johann Friedrich von Württemberg war nicht verheiratet (S. 406), folglich konnte seine Witwe auch keine Pensionszahlung erhalten. Bei einer 544 S. starken Darstellung wirkt es störend, daß auch der Vf. der Unsitte fröhnt, auf ein zusammenfassendes Schlußkapitel zu verzichten. Ferner wirkt die stilistische Eigenart, das gute deutsche Adjektiv „militärisch“ durch das seit 1591 abgegangene „wehrlich“ (S. 37) zu ersetzen, auf den Leser irritierend, da es der Vf. exakt in jenem Sinn verwendet. Lebhaft ist jedoch die Forderung des Vf. (S. 139) zu unterstützen, endlich die Publikation der Abschiede des schwäbischen Kreises in Angriff zu nehmen. Ob diese, für die Geschichte Baden-Württembergs – insbesondere für die über 80 damals nicht zu Baden oder Württemberg gehörenden Stände – während der drei letzten Jahrhunderte des alten Reiches in allen Bereichen grundlegende Quelle im Wortlaut oder, wie die Rezesse der Schweizer Tagsatzungen, auf Grund ihres Umfangs nicht besser in Regestenform publiziert werden sollte, wäre jedoch zu bedenken.

*Bernd Wunder*

Heinz-Günther Borck: Der Schwäbische Reichskreis im Zeitalter der französischen Revolutionskriege (1792–1806). Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B. 61. Stuttgart 1970, 253 S., DM 28,-.

Der Verfasser der vorliegenden Berliner Dissertation kann nachweisen, daß die Lähmung und Sprengung des schwäbischen Kreises, der als politische und militärische Organisationsform der südwestdeutschen Reichsstände während des gesamten 18. Jahrhunderts Bestand gehabt hatte, noch vor dem Untergang des alten Reiches eintrat. Nachdem Württemberg als Kreisdirektor und mächtigster Reichsstand 1792/93 und 1796 vergeblich versucht hatte, den Kreis auf seine Neutralitätspolitik festzulegen, schlug es daraufhin 1795/96 und besonders unter dem späteren König Friedrich seit 1799 entschlossen eine selbstständige Politik ohne Rücksicht auf den Kreis an der Seite Frankreichs (zeitweilig auch des Kaisers) ein, worauf die Südhälfte des Kreises unter Führung des Fürstbischofs von Konstanz Anschluß und Absicherung beim Kaiser suchte. Damit führte auch in Schwaben die selbstständige Politik der Armierten wie schon 100-150 Jahre zuvor in Norddeutschland zur Sprengung der Kreisverfassung. Für die – interessante – These des Vf., daß Württemberg schon nach der Aufhebung der geistlichen und reichsstädtischen Herrschaften die Kreisverfassung zu einem „obrigkeitlichen Herrschaftsverhältnis“ (S. 249) über die verbliebenen Reichsgrafen ausbauen wollte, bleibt er jedoch den Beweis schuldig. Da er sich in seiner Darstellung der Jahre 1802–06 auf die Konstatierung des Verfassungsbruches und der Rechtsverletzung bzw. eines „Verrats“ (z.B. S. 174) – reihum Württemberg, Baden, Bayern und dem Kaiser zum Vorwurf gemacht – beschränkt, gelingt es ihm nicht, die Ziele der beteiligten Regierungen zu erfassen: Eine befriedigende Untersuchung der letzten Phase des Kreises von 1802–06 steht daher noch aus.

*Bernd Wunder*

Eberhard Sieber: Stadt und Universität Tübingen in der Revolution von 1848/49, (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen Band 6) Tübingen 1975, 436 S.

Heilbronner Berichte aus der deutschen Nationalversammlung 1848/49 – Louis Hentges – Ferdinand Nägele – Adolph Schoder, herausgegeben von Bernhard Mann, (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn, Band 19) Heilbronn 1974, 175 S., 3 Abb. U

Es war der frühere Bundespräsident Heinemann, der in seiner Ansprache bei der Bremer Schaffermahlzeit 1970 die Öffentlichkeit aufforderte, „in der Geschichte unseres Volkes nach jenen Kräften zu spüren und ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die dafür gelebt und gearbeitet haben, damit das deutsch Volk politisch mündig und moralisch verantwortlich sein Leben und seine Ordnung selbst gestalten kann“. Die